

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 7

Rottenburg am Neckar, 15. Mai 2018

Band 62

Apostolischer Stuhl		Mitteilungen	
Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“	158	Firmungen im Schuljahr 2018/19	179
Bischöfliches Ordinariat		Friedensgebet am 21. September 2018 – Glockenläuten	182
Änderung der Belegenheitsgemeinde und die Verlegung des Gottesdienstortes der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thánh Tù Dao Viet Nam, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen – Dekret	158	Vorführung von Filmen und anderen Medien ohne Verletzung von Urheberrechten in Kirchengemeinden, Jugendgruppen usw.	182
Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DVO-Diakone)	159	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG Stuttgart	
Glutenunverträglichkeit und Kommunionempfang	160	– Gewählte Mitgliedervertreter für die Mitgliederversammlung	183
Wahlordnung der DiAG-MAV-A – Änderung	161	– Termin Mitgliederversammlung	184
Warnung	161	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart	
Diözesanverwaltungsrat		– Einladung zur Mitgliederversammlung 2018	184
Caritas Gemeinschafts-Stiftung – Satzungsänderung (neu: Caritas Stiftung)	162	– Tagesordnung zur Mitgliederversammlung	184
Caritasverband für Stuttgart e.V. – Satzungsänderung	167	Aufbau-Workshops „Eine Pfarreigeschichte schreiben. Handwerkszeug für historisch Interessierte“	185
Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. – Neufassung der Satzung	173	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	185
Personalangelegenheiten		Islam im Plural – Ein Qualifikationsangebot für einen differenzierten Umgang mit dem Islam und seinen Richtungen	186
Personalnachrichten	177	„Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ – Tagung für Neueinsteiger und Späteinsteiger	186
Stellenausschreibung	178		
Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	179		

Apostolischer Stuhl

Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2170 – 17.04.18
P_fReg. D 15.2

Dekret

Änderung der Belegenheitsgemeinde und die Verlegung des Gottesdienstortes der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thánh Từ Đạo Việt Nam, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, mit Wirkung zum 1. Juni 2018

Kraft meines bischöflichen Amtes habe ich mit Dekret A 291 vom 13. Februar 2006 nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 516 § 1 CIC mit Wirkung zum 1. Februar 2006 die Vietnamesische Katholische Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thánh Từ Đạo Việt Nam, errichtet und sie der Seelsorgeeinheit Stuttgart-Ost zugeordnet.

Die Gemeinde umfasst die vietnamesischen Katholiken auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Gemeinde wird geleitet von dem dafür vom Bischof ernannten Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem von den Gemeindemitgliedern gewählten Pastoralrat. Die Trägerschaft der Gemeinde liegt beim Katholischen Stadtdekanat Stuttgart.

Die Vietnamesische Katholische Gemeinde Stuttgart hat nach einer entsprechenden Beschlussfassung im Pastoralrat beantragt, dass eine Änderung ihrer Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, erfolgt. Grund für den Antrag ist die aktive Gottesdienstgemeinde und die eingespielte Zusammenarbeit der vietnamesischen und der deutschsprachigen Gemeinde in Reutlingen. Unbeschadet dessen sollen auch künftig alle zwei Wochen jeweils samstags Treffen in den Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Stuttgart, zum Zwecke der Katechese, Chorprobe und des Gottesdienstes stattfinden. Die regelmäßigen Gottesdienstfeiern finden jedoch künftig in der Kirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, statt, die ab 1. Juni 2018 Hauptsitz der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde wird. Daher soll hier auch die Wohnung für den neuen vietnamesischen Pfarrer gefunden werden, der im Mai 2018 seinen Dienst antreten wird.

Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, begrüßt gemäß seiner Beschlussfassung in der Sitzung am 8. Dezember 2017 die Verlegung der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Stuttgart zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, als Belegenheitsgemeinde.

Der Stadtdekan von Stuttgart, Msgr. Dr. Christian Hermes, hat in seiner E-Mail vom 20. Dezember 2017 zugestimmt, dass die Belegenheitsgemeinde für die Vietnamesische Katholische Gemeinde Stuttgart zukünftig nicht mehr die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Stuttgart, ist.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat der vorgenannten Änderung der Belegenheitsgemeinde und

der Verlegung des Gottesdienstortes am 17. April 2018 zugestimmt.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Die Vietnamesische Katholische Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thánh Tử Đạo Việt Nam, wird mit Wirkung zum 1. Juni 2018 der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen, als Belegenheitsgemeinde und Gottesdienstort zugeordnet. Damit entsendet die Vietnamesische Katholische Gemeinde die nach § 10 KGO vorgesehene Vertretung in den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit. Die hauptberuflichen pastoralen Dienste gehören zum Pastoralteam dieser Seelsorgeeinheit. Die Trägerschaft der Gemeinde liegt ab 1. Juni 2018 bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen.

Rottenburg, den 17. April 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6242 – 17.11.17
PReg.E 5.9

Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg- Stuttgart (DVO-Diakone)

Die mit Wirkung zum 01.01.2016 von Bischof Dr. Fürst in Kraft gesetzte Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (abgekürzt: DVO-Diakone; BO-Nr. 5335 – 14.10.15, PReg E 5.9, KABl. 2015, Nr. 18, S. 521 ff.) wird mit Zustimmung von Bischof Dr. Fürst vom 26.03.2018 nach vorheriger Beratung im Rat der Ständigen Diakone am 23.10.2017 und im Diözesanverwaltungsrat am 19.03.2018 in folgenden Punkten ergänzt und präzisiert (*Änderungen in kursiver Schreibweise*):

O. Präambel

Die Fußnote Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Vgl. Die deutschen Bischöfe, Heft 50, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1994, in dem die maßgeblichen Bestimmungen des CIC berücksichtigt sind. *Es gilt die Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt: Die Deutschen Bischöfe Nr. 101 vom 19. Mai 2015).*

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 4 Der Diakon im Zivilberuf (DiZ)

In § 4 Abs. 2 wird die Fußnote 7 wie folgt geändert:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt derzeit mtl. 200 € mit Bezug auf § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz.

§ 8 Ruhestand und Entpflichtung

§ 8 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

Ein Diakon im Anstellungsverhältnis erhält unter Anrechnung der Einkünfte aus der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente (*Brutto*) eine Aufzahlung zur aktiven Vergütung bei einem Dienstumfang von 100 %. Wird einvernehmlich ein geringerer Dienstumfang festgelegt, reduziert sich die Aufzahlung entsprechend.

Die dazu gehörige Fußnote Nr. 16 wird wie folgt geändert:

Bei einem Dienstumfang von 75 % wird die Aufzahlung um 25 %, bei einem Dienstumfang von 50 % entsprechend um 50 % reduziert. *Bei einem Dienstumfang von 25 % ist auch eine Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung möglich.*

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Diakon im Zivilberuf kann mit Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit von seinem nebenberuflichen Auftrag in der Pastoral entpflichtet werden. In der Regel wird er weiter als „Diakon im Zivilberuf“ eingesetzt und erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres von seinen Aufgaben entpflichtet. In begründeten Fällen kann die Beauftragung, *so weit dienstliche Belange und die gesundheitliche Situation dem nicht entgegenstehen, zweimal um zwei Jahre sowie ein weiteres Jahr verlängert werden. Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Diakon im Zivilberuf von seinem Auftrag entpflichtet.*

In § 8 Abs. 5 wird die Fußnote Nr. 18 wie folgt geändert:

Die beratende Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat endet mit der Entpflichtung; *ebenso die allgemeine Traudelegation. Die mtl. Aufwandsentschädigung für Diakone im Zivilberuf entfällt.*

In § 8 wird ein neuer Absatz 7 hinzugefügt:

(7) *Eine Verlängerung des Dienstes über die Regelaltersgrenzen hinaus erfolgt nur mit Zustimmung des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten bzw. des Ltd. Pfarrers. Die Aufgaben sind verbindlich festzulegen (vgl. auch unten § 13). Anträge auf Verlängerung des Dienstes sind spätestens drei Monate vor dem Termin der vorgesehenen Entpflichtung mit positiver Stellungnahme des zuständigen Pfarrers nach vorheriger Beratung im Vertretungsgremium des Einsatzbereichs (d. h. in der Regel im Kirchengemeinderat) beim Beauftragten für die Personalführung einzureichen.*

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 17 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

In § 17 Abs. 2 wird die Fußnote 25 wie folgt geändert:

Das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für Kleriker (...). Ein Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach AVO-DRS § 8 Nr. 1 (Zeitzuschläge) und Nr. 2 (Überstunden) wird ausdrücklich ausgeschlossen. *Für vereinbarte Tätigkeiten außerhalb des regulären*

Dienstauftrags kann eine Vergütung nach § 8 Abs. 2 der AVO-DRS gewährt werden. Ein Ausgleich für Rufbereitschaft (Vgl. AVO-DRS § 7 Nr. 4 und § 8 Nr. 5) wird für Diakone im Anstellungsverhältnis entsprechend gewährt, wenn dies für andere pastorale Dienste durch Dienstvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde. Für Diakone mit Beamtenstatus sind Rufbereitschaften grundsätzlich nur durch Freizeit auszugleichen.

§ 19 Urlaub, Dienstbefreiung

In § 19 wird ein neuer Absatz 3 ergänzt:

- (3) Ein Diakon im Zivilberuf kann aus persönlichen Gründen befristet vom Dienst freigestellt werden.

Im Übrigen bleibt der Text der DVO-Diakone (einschließlich der Fußnoten) mit seinen Regelungen unverändert.

Die Änderungen treten zum 01.06.2018 in Kraft.

Rottenburg, den 20. April 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2237 – 19.04.18
PfReg. K 1.1 a

Glutenunverträglichkeit und Kommunionempfang

Es gibt immer mehr Menschen, deren Organismus das im Getreide enthaltene Gluten (Klebereiweiß) nicht verträgt. Die entsprechende Erkrankung heißt „Zöliakie“. **Je nach Grad der Erkrankung bzw. der Glutenunverträglichkeit kann es sein, dass ein Gläubiger die „normale“ Hostie gesundheitlich nicht verträgt. Aufgrund des geringen Gewichts der Hostie ist dies nur in Fällen einer ernstlichen Erkrankung der Fall. Darüber entscheidet der oder die Betroffene.**

Es ist wichtig, dass Priester, Mesner und Mesnerinnen, Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen Informationen zu den Möglichkeiten des Kommunionempfangs für Menschen mit Glutenunverträglichkeit erhalten.

1. Was gilt als glutenreduziert und glutenfrei?

Für die Begrifflichkeit „glutenreduziert“ und „glutenfrei“ gelten von der Europäischen Lebensmittelverordnung seit 2007 folgende Obergrenzen von Glutenanteilen (Anteile im Bereich von Teilen pro Million = ppm).

Als *glutenreduziert*/*glutenarm* gilt ein Anteil von ca. 80 ppm oder weniger.

Als *glutenfrei* dürfen Lebensmittel nur noch bezeichnet werden, wenn der Glutenanteil unter 20 ppm liegt.

2. Die kirchlichen Vorgaben

Aus Ehrfurcht vor der Gegenwart des Herrn im eucharistischen Brot ist durch das Kirchenrecht geregelt, wie dieses Brot beschaffen sein soll. CIC can. 924 § 2 besagt: „Das Brot muss aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderb-

nis besteht.“ Das bedeutet aber auch, dass Hostien zwangsläufig immer Gluten enthalten.

In der Frage, ob es für Menschen, die an Zöliakie erkrankt sind, keine Ausnahme geben könne, antwortete die Kongregation für die Glaubenslehre in einem Schreiben vom 24. Juli 2003 dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz:

1. Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie.
2. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie. (Vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 5, 2004, S.82)

Damit werden die Bestimmungen aus dem Codex bestätigt: Hostien, die nicht aus Mehl hergestellt sind, gelten nicht als „gültige Materie“, also z. B. Hostien aus Kartoffel- oder Maismehl.

Hingegen erfüllen aufgrund der Beschlusslage der Deutschen Bischofskonferenz Hostien, die aus Weizenstärke hergestellt sind, dieses Kriterium und entsprechen den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Sie werden von den Betroffenen gut getragen, weil ihr Glutenanteil unterhalb der Grenze liegt, die die Deutsche Zöliakiegesellschaft anerkannt hat, damit Lebensmittel als „glutenfrei“ gelten.

3. Glutenfreie Hostien beziehen

Solche Hostien, die den kirchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Hostienbäckerei Klumpp, Gartenstraße 16, 88416 Ochsenhausen, hergestellt (Tel. 07352 8258; www.klumpp-hostien.de) und können dort oder auch über andere Hostienbäckereien bezogen werden. Zzt. wird in Zusammenarbeit mit dem Hostienbäcker und der Deutschen Gesellschaft für Zöliakie geprüft, ob diese als glutenfrei geltenden Hostien das offizielle Symbol für glutenfreie Lebensmittel, die durchgestrichene Ähre auf der Verpackung, erhalten können. Wer sich näher über die Thematik informieren möchte, kann dies in der Broschüre „... und esset alle davon?“ tun, die über das Deutsche Liturgische Institut zu beziehen ist (shop.liturgie.de, Bestell-Nr. 5443).

4. Wie sieht der Kommunionempfang konkret aus?

Grundsätzlich soll auf die speziellen Probleme der Zöliakiepatienten Rücksicht genommen werden, damit sie an der Eucharistischen Gemeinschaft teilhaben können. Welche Empfehlungen gibt es nun für Menschen, die an Zöliakie erkrankt sind und die Kommunion empfangen möchten?

Die Art und Weise, wie jemand die Kommunion empfangen kann, ist in Absprache zwischen ihm/ihr selbst und dem Priester, der der Eucharistiefeyer vorsteht, zu klären. Dies kann in der eigenen Gemeinde in Form einer allgemeinen Regelung geschehen oder im Einzelfall durch einen Kontakt mit dem Priester und/oder dem Kommunionhelfer/der Kommunionhelferin in der Sakristei vor der Feier.

Entweder sorgt die Gemeinde dafür, dass glutenfreie Hostien in einem strikt von anderen Hostien getrennten Gefäß zur Verfügung stehen und stellt bei der Feier

auch eine eigene Pyxis bereit, oder die betreffende Person besorgt die Hostien selbst, bringt sie in der Pyxis mit und legt diese vor Beginn der Feier auf die Kredenz. In jedem Fall müssen Zelebrant, Mesner/in, Ministranten/Ministrantinnen und Kommunionhelfer/Kommunionhelferinnen informiert sein, dass bei der Feier ein zöliakiekranker Mensch die Kommunion empfangen will und was dabei zu beachten ist.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die glutenfreien Hostien nicht in Berührung mit anderen Hostien kommen. Die vom Zöliakiekranken geäußerten Regeln sind in jedem Fall strikt einzuhalten. Es empfiehlt sich, dass vor der Messfeier abgesprochen wird, an welchem Ort der Kranke die Kommunion empfängt. Nach Möglichkeit soll er/sie die Kommunion als Erster/Erste empfangen, bevor der Austeilende andere Hostien – auch zur eigenen Kommunion – berührt hat. Dem Kranken kann auch die eigene Pyxis hingehalten werden mit den Worten: „Der Leib Christi!“, aus der er die Hostie entgegennimmt.

Im Falle völliger Glutenunverträglichkeit ist dem Kranken/der Kranken die Kommunion unter der Gestalt des Weines zu reichen. Dafür wird ein eigener Kelch zur Verfügung gestellt, damit der Wein nicht in Berührung mit dem in den Zelebrationskelch gesenkten Hostienartikel kommt.

Am Eingang der Kirche soll es einen Hinweis geben, dass auch Zöliakiepatienten zum Kommunionempfang eingeladen sind, verbunden mit der Bitte, sich gegebenenfalls in der Sakristei zu melden.

Weitere Nachfragen können über E-Mail an: HA-VIIIa@bo.drs.de gerichtet werden.

Rottenburg, den 19. April 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2024 – 11.04.18
PfReg. F 1.1. a

Dekret Wahlordnung der DiAG-MAV-A

Nachstehende Änderung des § 4 der Wahlordnung der DiAG-MAV-A setze ich rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft. Diese Änderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 17. April 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Änderung der DiAG-MAV-A-Wahlordnung

§ 4 Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erhält ein im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichtes Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs seitens des Bischöflichen Ordinariats, Abteilung Personalverwaltung. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage

der Wahl. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gegenüber dem Wahlausschuss zu erheben. Einwendungsberechtigt ist jede Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat. Über Einwendungen hat der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 können inhaltliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden. Im Zuge der Entscheidung über die Einwendungen kann der Wahlausschuss das Verzeichnis ändern oder ergänzen. Erfolgte Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

BO-Nr. 2269 – 20.04.18
PfReg. Q

Warnung vor „AGG-Hopping“

Aus aktuellem Anlass warnen wir vor sogenanntem „AGG-Hopping“. Im konkreten Fall bewirbt sich zurzeit bei verschiedenen Einrichtungen ein evangelischer Mann mit einer prozentual geringfügigen Behinderteneigenschaft auf verschiedene ausgeschriebene Stellen (z.B. Sekretariat, Verwaltung, Ausbildung). Er nutzt systematisch Stellenausschreibungen katholischer Einrichtungen, um vermutlich bei einer Absage ohne Einladung zu einem Vorstellungsgespräch Schadensersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend machen zu können, und begründet diese mit einer Benachteiligung aufgrund seiner evangelischen Konfession.

In diesem oder auch ähnlichen Fällen wird empfohlen, zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen, sofern nicht der Bewerber/die Bewerberin offensichtlich ungeeignet ist. Es wird empfohlen, die gesamte Korrespondenz innerhalb des Bewerbungsverfahrens bezüglich der genannten Person mit Einwurfeinschreiben zu versenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten eines Einwurfeinschreibens wesentlich geringer sind als die eines eventuellen Schadensersatzverfahrens.

Zu vergleichbaren Vorfällen kam es im Zusammenhang mit der Bewerbung schwerbehinderter Menschen. Auch hier wird empfohlen, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht offensichtlich ungeeignet ist.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1749 – 28.03.18

Caritas Gemeinschafts-Stiftung

– Satzungsänderung –

(neu: Caritas Stiftung Stuttgart)

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 beantragte der geschäftsführende Vorstand der „Caritas Gemeinschafts-Stiftung“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 20. September 2017 die Neufassung der Stiftungssatzung einstimmig beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 20. September 2017 einstimmig beschlossene Neufassung der Satzung der „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“ gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 29. November 2017 bestätigt und die Satzungsänderung genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 1. März 2018 – Az. RA-0562.4-17/16 – die durch den Stiftungsrat der „Caritas Gemeinschafts-Stiftung“, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, in seinen Sitzungen am 20. September 2017 und 28. November 2017 beschlossenen Änderungen der Satzung der Stiftung gem. § 6, 23, 28 StiftG ebenfalls genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird überdies klargestellt, dass es sich bei der „Caritas Gemeinschafts-Stiftung“ nicht um eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson handelt, wie dies bei Gründung der Stiftung im Jahre 1998 versehentlich ausgewiesen wurde. Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung privaten Rechts anzusehen, als solche tritt sie seit ihrer Entstehung im Rechtsverkehr sowie laut Satzung auf.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 5. April 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Caritas Stiftung Stuttgart

Präambel

Die Caritas Stiftung wurde 1999 unter dem Namen Caritas Gemeinschafts-Stiftung als Förderstiftung des Caritasverbands für Stuttgart e. V. gegründet.

Sie ist Trägerin und treuhänderische Verwalterin rechtlich unselbstständiger Stiftungen, Vermögensmassen

und nicht zweckgebundener Erbschaften des Caritasverbands für Stuttgart e. V. Zudem übernimmt sie die Geschäftsführung für rechtlich selbstständige Stiftungen.

Ihr Anliegen und ihr Auftrag ist eine gerechte und menschenwürdige Gesellschaft, in der sozialer Ausgleich geschaffen wird. Die Caritas Stiftung Stuttgart bietet eine Plattform für Persönlichkeiten, die mit ihrem Vermögen, ob groß oder klein, den biblischen Auftrag zur Nächstenliebe umsetzen und den Grundsatz der katholischen Soziallehre, dass „Eigentum verpflichtet“, ernst nehmen. Sie setzt sich insbesondere auch für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds ein.

Als Förderstiftung unterstützt, fördert und bereichert die Stiftung die Arbeit des Caritasverbands für Stuttgart. Ihr Ziel ist die Unterstützung der nachhaltigen Sicherung der Arbeit des Verbands. Dieses Ziel verwirklicht sie durch die gezielte Förderung von Projekten sowie durch die Finanzierung von Immobilien zur Nutzung durch den Verband.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Caritas Stiftung Stuttgart“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des caritativen Auftrags nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche, vorrangig für den Caritasverband für Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne von § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg), sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Körperschaften, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, sowie deren Projekte und Initiativen durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung und organisatorische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert. Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbstständiger steuerbegünstigter Stiftungen sowie unselbstständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) deren Verwaltung zu übernehmen. Sie kann auch die Geschäftsführung für steuerbegünstigte Stiftungen übernehmen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen

Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen gem. § 5 Abs. 3 und dem Verbrauchsvermögen gem. § 5 Abs. 4.

§ 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung, den Weisungen des Stiftungsrats für die Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Caritasverbandes für Stuttgart e. V. zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich nominell zu erhalten (Kapitalerhaltungsverpflichtung). Es kann ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.
- (3) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind vorbehaltlich Absatz 5 zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sog. „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (4) Des Weiteren kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, aufbauen (im Sinne einer Verbrauchsstiftung nach § 80 Abs. 2 S. 2 BGB). Das Verbrauchsvermögen

besteht aus Spenden und Zustiftungen, wenn sie vom Zuwendenden zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens erbeten werden; die Stiftung darf derartige Spenden und Zustiftungen annehmen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2.

- (5) Die Stiftung ist aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen;
 - c) Gewinne aus Vermögensumschichtungen einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht. Der Stiftungsrat verabschiedet hierzu für den Vorstand verbindliche Anlage Richtlinien.
- (7) Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Dem Caritasverband für Stuttgart e. V. steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (2) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Sie hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Investitions- und Wirtschaftsplan und spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchhaltung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (4) Stiftungsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (5) Der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Personen. Vier Personen werden vom Caritasrat des Caritasverbands für Stuttgart e. V. aus der Mitte der stimmberechtigten Caritasratsmitglieder gewählt. Zusätzlich zu diesen vier Personen kann der Caritasrat bis zu drei weitere Personen hinzuwählen. Die Bestellung der nicht dem Caritasrat angehörenden Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Caritasrat des Caritasverbandes für Stuttgart e. V., die jederzeit zulässig ist;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist;
 - d) Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder Beendigung der Mitgliedschaft im Caritasrat.
- (4) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder ihr Amt so lange weiter, bis das neue Mitglied ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen. Spesen werden nach einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Spesenordnung vergütet.

§ 9

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden, der dem Caritasrat des Caritasverbands für Stuttgart e. V. angehören muss, und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Stif-

tungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes, der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplans;
 - c) die Verabschiedung einer Finanzanlagen-Richtlinie;
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Geschäftsordnung soll die Zusammenarbeit des Vorstands untereinander sowie mit dem Stiftungsrat regeln. Sie kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und einen Geschäftsverteilungsplan der Vorstände enthalten.
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers;
 - g) den Abschluss von Dienst-, Änderungs- und Aufhebungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands;
 - h) Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands gem. § 12;
 - i) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und -änderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung gem. § 16 und § 17.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, stattfinden. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können dringliche Angelegenheiten – abgesehen von Beschlüssen über die Änderung der Satzung nach § 16 Absatz 1 und über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung nach § 17 – auch im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern diesem Ver-

fahren kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Elektronische Form ist zulässig.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats lädt die Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein. Im Falle des Umlaufverfahrens fordert er sie zur schriftlichen Stellungnahme und Abstimmung auf. In dringenden Angelegenheiten kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Einberufung von Sitzungen formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 ist das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen.
- (5) Verhinderte Mitglieder des Stiftungsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Stiftungsrats durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Stiftungsrats überreichen lassen (sog. Stimmbotschaft). Dabei darf auf ein anwesendes Mitglied nur eine Stimmbotschaft übertragen werden.

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens vier Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und ggf. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Sie bedürfen jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. § 8 Abs. 3 c) Satz 2 gilt entsprechend;
 - d) Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(5) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Vorstände können haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die entsprechende Vergütung legt der Stiftungsrat fest.

§ 13

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Stiftung alleine.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Vergabe von Stiftungsmitteln für zu fördernde Aufgaben und Projekte gemäß den vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien;
 - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplanes;
 - e) die laufende Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, stattfinden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – abgesehen von Beschlüssen über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung nach § 17 – auch im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Elektronische Form ist zulässig.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands lädt die Mitglieder des Vorstands schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein. Im Falle des Umlaufverfahrens fordert er sie zur schriftlichen Stellungnahme und Abstimmung auf. Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen. Elektronische Form ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, fassen.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

§ 17 Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat und Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so können diese gemeinsam einen geänderten Stiftungszweck beschließen (Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sowie Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit). Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand zudem gemeinsam die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen (Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sowie Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit). Unter denselben Voraussetzungen kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband für Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,

3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

BO-Nr. 1749

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 05.04.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2161 – 17.04.18

Caritasverband für Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des „Caritasverbands für Stuttgart e. V.“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 20. April 2016 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Caritasrat des „Caritasverbands für Stuttgart e. V.“ genehmigte die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 19. November 2015.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 19. November 2015 beschlossenen Satzungsänderungen der Regelungen in § 7 Abs. 2 Ziff. 4 und § 8 Abs. 1 gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 1, 1. Alt. der Satzung „Caritasverband für Stuttgart e. V.“ zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst ist der vorstehenden Empfehlung des Diözesanverwaltungsrats gefolgt, indem er der Beschlussfassung durch seine Unterschrift vom 11. Juni 2016 zugestimmt hat, wodurch die Genehmigung erteilt wurde.

Die Satzung wurde am 8. Februar 2017 beim Registergericht Stuttgart VR 2322 eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 18. April 2018

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

**Satzung des
Caritasverbandes für Stuttgart e. V.**

**in der Fassung der Eintragung ins
Vereinsregister vom 08.02.2017**

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Sein ganzes Handeln dient dem Ziel, Menschen ohne Ansehen der Person in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Ziel ist es, jedem Menschen ein Leben in der ihm von Gott geschenkten Freiheit und Würde zu ermöglichen.

Der Caritasverband für Stuttgart e. V. (Verband) ist als Verband der freien Wohlfahrtspflege eine Gliederung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Deutschen Caritasverbandes.

Der Verband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321–326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Die einzelnen Tätigkeitsfelder können im Einvernehmen mit dem Diözesancaritasverband auf die politische Region Stuttgart ausgedehnt werden.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Caritasverband für Stuttgart e. V.“
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart.
- (3) Der Verband ist unter der Nummer VR 2322 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist es, sich – insbesondere für die katholischen Kirchengemeinden Stuttgarts, für das Katholische Stadtdekanat und für andere auf

sozialem Gebiet tätige Organisationen – den Aufgaben der caritativen Hilfe zu widmen, vor allem durch

1. Eintreten für die Werke der Caritas, für die Caritasarbeit der Seelsorgeeinheiten, der Kirchengemeinden sowie der Gemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache und deren Seelsorge sowie für die ehrenamtliche Mitarbeit; er soll dies ermöglichen, entsprechende Anregungen erteilen und planmäßig fördern
2. selbstloses Unterstützen von Personen oder Personengruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands besonders auf die Hilfe anderer angewiesen oder finanziell hilfsbedürftig sind; dies schließt die Interessenvertretung mit ein
3. Herbeiführen des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, katholischen Fachverbände und Einrichtungen
4. Mitwirken in Organisationen, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden
5. Mitwirken in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe
6. Vertreten der caritativen Belange und Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden und sonstigen öffentlichen Organisationen sowie – im Bedarfsfall – durch Information der Öffentlichkeit über Notwendigkeiten oder Missstände
7. Beobachten, Anregen und Beeinflussung von Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege

Zur Verwirklichung der mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

- (3) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Er kann eigene Rechtsträger bilden oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. Abs. 2 kann sich der Verband auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen.
- (5) Er kann Geschäftsbesorgungen jeder Art, sofern diese gemeinnützigen Zwecken dienen, für die in Abs. 2 genannten Organisationen erledigen, sofern diese dem Zweck oder der Aufgabe des Verbandes dienen.
- (6) Der Verband kann Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen, die die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgen, geben.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verband oder bei der Auflösung des Verbandes hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat korporative und natürliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Korporative Mitglieder sind als sogenannte „geborene Mitglieder“ stets die Kirchengemeinden des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart sowie die katholischen Fachverbände und die kirchlichen Stiftungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart organisiert sind und ihrer Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.

Darüber hinaus können

1. kirchliche Träger von Diensten, Initiativen und Einrichtungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart organisiert sind, und
2. juristische Personen, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche wahrnehmen,

korporative Mitglieder sein.

- (3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:
 1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuhalten.
- (4) Natürliche Mitglieder können
 1. Personen, die sich zu einer regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet haben, und
 2. Personen, die die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen fördern,
 sein.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nur von den „nichtgeborenen Mitgliedern“ erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Über die Aufnahme der „nichtgeborenen Mitglieder“ sowie gegebenenfalls deren Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Caritasrat einlegen; dieser entscheidet über den Ausschluss endgültig.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Caritasrat mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung eingeht
 2. durch den Tod des Mitglieds
 3. durch den Ausschluss des Mitglieds (Abs. 6)
 4. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. Mitgliederversammlung (§ 6)
 2. Caritasrat (§ 7)
 3. Vorstand (§ 8)
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden in den folgenden §§ 6 bis 8 geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, soweit diese nicht dem einzelnen Mitglied zwingend unmittelbar zustehen bzw. obliegen.
- (2) Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden:
1. Beratung über Grundsatzfragen der Caritas, Billigung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit, Beratung sowie Beschluss von Empfehlungen zur Richtlinienpolitik und Anregung neuer Aufgaben
 2. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Caritasrates sowie der mit der Stellungnahme des Caritasrates versehenen Tätigkeits- und Lageberichte des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Verbandes und den Wechsel in eine andere Rechtsform
 4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 5. Entlastung des Caritasrates
 6. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates.

Die Wahl erfolgt, nachdem der Geschäftsführende Vorstand des Stadtdekanatsrates nach Anhörung der Konferenz der leitenden Pfarrer einen oder mehrere geeignete Kandidaten aus dem Kreis der Priester des Katholischen Stadtdekanates zur Wahl vorgeschlagen hat.

- (3) Die Einberufung der öffentlich tagenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Caritasrates, der die Versammlung auch leitet, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.

Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der diesbezüglichen Gründe beantragt, hat der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen eine solche einzuberufen; die Modalitäten für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Der/die Leiter/in der Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates ist als Gast zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Er/sie kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Er/sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

Weiteren Gästen kann das Wort erteilt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung widerspricht mehrheitlich.

- (4) Stimmberechtigt mit jeweils einem Stimmrecht sind:
1. die korporativen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2
 2. die natürlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4, soweit diese dem Verband vor dem 15.3.1999 beigetreten sind. Natürliche Mitglieder, die dem Verband ab dem 15.3.1999 beigetreten sind, haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der korporativen Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Formen und Fristen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sind einzuhalten.

Soweit die vorliegende Satzung keine andere Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Beschlussfassungen unterliegen abweichenden Regelungen:

- 1.1. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist), wobei mindestens ein Drittel, im Falle der

Auflösung des Verbands die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

- 1.2. Die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist). Wird diese Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen nicht erreicht, so erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; der Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen in diesem Wahlgang ist gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer/in sowie von dem Vorsitzenden des Caritasrates zu unterzeichnen ist.

- (5) Bei Wahlen kann der Vorsitzende des Caritasrates als Leiter der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion den Vorsitz einem/einer Wahlleiter/in übertragen. Der/die Wahlleiter/in wird mehrheitlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich aus folgenden Personen, die weder haupt- noch nebenberuflich beim Verband angestellt sind, das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht überschritten haben und vom Bischof (Ordinarius) zu bestätigen sind, zusammen:
1. dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden mit einem mindestens 50%igen Dienstauftrag als Priester im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart
 2. den folgenden drei Mitgliedern kraft Amtes:
 - dem Stadtdekan des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart oder einem/einer von ihm benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme
 - dem/der Leiter/in des Verwaltungszentrums des Stadtdekanates Stuttgart oder einem/einer von ihm/ihr benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme
 - einem/einer Diözesancaritasdirektor/in mit beratender Stimme
 3. den folgenden sechs gewählten Mitgliedern:
 - vier vom Katholischen Stadtdekanatsrat gewählten Laienvertreter/innen mit beschließender Stimme
 - zwei weiteren, vom Caritasrat durch Wahl zu berufenden fachlich und persönlich ausgewiesenen Personen aus Stuttgart oder aus der Region mit beschließender Stimme

Die Bestellung der Mitglieder des Caritasrates erfolgt auf fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds vor Ablauf der Wahlzeit ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Caritasrates, längstens jedoch sechs Monate bleibt der bisherige Caritasrat im Amt.

Die Haftung der Mitglieder des Caritasrates wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Caritasrates können einen angemessenen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen erhalten; in besonderen Einzelfällen kann eine zusätzliche Zeitaufwandspauschale vergütet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Zahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungskraft des Vereins stehen und sollen sich an den Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Verein orientieren.

- (2) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit auf örtlicher Ebene unter Beachtung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Seine Rechte und Pflichten beziehen sich insbesondere auf:

1. die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates aus dem Kreis der Mitglieder des Caritasrates
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) unter Berücksichtigung der Rechte des Bischofs (Ordinarius)
3. die Vertretung des Verbandes – durch den Vorsitzenden – bei Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftlichen Handlungen mit Mitgliedern des Vorstands (insbesondere beim Abschluss von Dienstverträgen) nach Maßgabe der Beschlüsse des Caritasrates
4. die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder)
6. die Genehmigung seitens des Vorstands zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte gemäß § 8 (3)
7. die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstands
8. die Einberufung und Leitung der ordentlichen oder, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert, auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Information der Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Verbandes, über die caritative Arbeit und über die besonderen Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung, unter anderem durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts, sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung des Beitragswesens an die Mitgliederversammlung

9. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan
10. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, über die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 53 HGrG) und über die Wahl des Wirtschaftsprüfers
11. die Beratung über den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses, die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses (einschließlich der Ergebnisverwendung) sowie die Entlastung des Vorstandes (unberührt bleiben Ansprüche aus deren Dienstverträgen)
12. die Beschlussfassung über weitere Rechtsgeschäfte, für die er einen Genehmigungsvorbehalt per Beschluss bestimmt hat.

Der Caritasrat bedient sich im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Vorstandes.

Der Caritasrat kann für einzelne Sachgebiete oder für zeitlich befristete Aufgaben Ausschüsse bilden.

- (3) Die Einberufung des Caritasrates erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden, der die nicht öffentliche Sitzung auch leitet. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle sein/seine Stellvertreter/in.

Der Caritasrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Caritasrates ist dieser ebenfalls – spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen – einzuberufen.

Der Vorsitzende kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, Gäste, insbesondere Sachverständige, Mitarbeiter/innen oder Sprecher/innen der Mitarbeitervertretung, sowie eine/n Protokollführer/in zulassen. Gäste haben kein Antragsrecht.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein/e Stellvertreter/in. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Caritasrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Caritasrates, insbesondere über dessen Beschlüsse, ist eine Niederschrift an-

zufertigen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

In besonderen Fällen, die eine Beratung nicht erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf erfolgen. Widerspricht ein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist dem Umlaufverfahren, muss eine Sitzung einberufen werden.

- (5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Caritasrates sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese sind gleichberechtigt und tragen den Titel Caritasdirektor/in. Der Caritasrat legt dem Bischof (Ordinarius) vor der Wahl einen Vorschlag der infrage kommenden Bewerber zur Freigabe vor. Nach erfolgter Wahl beruft der Bischof den bzw. die gewählten Kandidaten.

Der Vorstand wird vom Caritasrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige im Amt.

Der Verband wird, soweit keine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Caritasrat.

- (2) Der Vorstand leitet den Verband; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist Dienstgeber und Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Caritasrates gehören, insbesondere:

1. Vertretung des Verbandes nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen
2. Erlass einer Organisationsordnung für die Geschäftsstelle des Verbandes
3. Führung der laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsordnung
4. Verantwortlichkeit für das Berichtswesen, Erstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes sowie von Tätigkeits- und Finanzberichten und ggf. Vorbereitung deren Vorlage an die zuständigen Gremien
5. Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Caritasrates und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen
6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Caritasrat zur Gründung eigenständiger Rechtsträger

- oder Beteiligung an solchen, zur Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige oder zur Gründung oder Auflassung von kirchlich-caritativen Einrichtungen sowie zum Kauf/Verkauf von Immobilien
7. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften und Vertretung der Gesellschafterinteressen einschließlich der Verantwortlichkeit für die Anstellung/Entlassung von Geschäftsführern/innen, den Erlass von Organisationsordnungen und das Berichtswesen für diese Beteiligungen
 8. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zum Diözesancaritasverband, zum Deutschen Caritasverband, zu den katholischen Fachverbänden, zu Behörden und zu sonstigen sozialen Organisationen
 9. Aufnahme neuer und Ausschluss natürlicher Mitglieder
 10. Erfüllung sonstiger Aufgaben, die sich aus der vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung ergeben.
- (3) Bei folgenden Rechtsgeschäften unterliegt der Vorstand im Innenverhältnis dem Zustimmungsvorbehalt des Caritasrates:
1. der Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige sowie der Gründung oder Auflösung von kirchlich-caritativen Einrichtungen
 2. dem Erwerb, der Veräußerung und der Abtretung von Gesellschaftsanteilen
 3. dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen und dem Eingehen von Beteiligungsverhältnissen jeder Art sowie deren Änderung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Geschäftsordnungen von eigenen Rechtsträgern (gGmbH) oder Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist
 4. dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan gesondert vorgesehen ist
 5. der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen und in diesem Zusammenhang einzeln oder als Rahmen beschlossen ist
 6. der Erteilung von Prokuren, Handlungsvollmachten oder beschränkten Vollmachten
 7. der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen bei Rechtsträgern, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, sowie Rechtsgeschäften mit diesen Personen.

§ 9

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, die, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen wird.

- (2) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet insbesondere das Recht, in die Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihr sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und der Tätigkeitsbericht des Caritasrates vorzulegen.

Die kirchliche Aufsicht ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn wesentliche unabweisbare negative Abweichungen von den Daten des Wirtschafts- und Vermögensplanes eintreten oder zu erwarten sind, des Weiteren, wenn Tatsachen, die den Bestand des Verbandes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, bekannt werden.

- (3) Der Bischof (Ordinarius) hat das Recht zur
 1. Berufung und Abberufung der Caritasdirektoren/innen
 2. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Caritasrates
- (4) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen:
 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Verbandes
 2. Beschlüsse des Caritasrates zur Gründung, zum Erwerb, zur Übernahme und Aufgabe von kirchlich-caritativen Einrichtungen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Abtretung diesbezüglicher Beteiligungen
 3. Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

§ 10

Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 6 Abs. 4 Ziff. 1.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere in Stuttgart, zu verwenden haben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6058

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 30.11.2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2048 – 12.04.18

Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Neufassung der Satzung –

Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 beantragte der Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (nachfolgend RPI e. V.) die Bischöfliche Genehmigung der Neufassung seiner Satzung. Die Delegiertenversammlung hat am 26. Juni 2017 der Neufassung der Vereinsatzung zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2017 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2017 beschlossenen Neufassung der Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 11 der gültigen Vereinsatzung i. V. mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 7. November 2017 zugestimmt.

Die Satzung wurde am 19. Februar 2018 beim Registergericht Stuttgart VR 1657 eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. April 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registernummer VR 1657, eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der dem Verein angeschlossenen Religionspädagogischen Institute in Ravensburg-Weingarten und Schwäbisch Gmünd. Diese stellen regionale Vereinsgruppen dar (Zweigvereine), in die sich der Verein untergliedert. Weitere Religionspädagogische Institute können bei Bedarf eingerichtet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung einer im katholischen Glauben wurzelnden christlichen Erziehung und Bildung. Dazu sucht der Verein das Gespräch und die Verbindung mit den an Erziehung und Bildung interessierten Gruppen und Institutionen
 - in Gesellschaft und Politik,
 - im schulischen und außerschulischen Bereich,
 - im religiösen und kulturellen Bereich,
 - in Wirtschaft und Berufsbildung.
- b) Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 - durch Bereitstellung fachbezogener Materialien und Medien,
 - durch Angebot religionspädagogischer Beratung,
 - im Rahmen der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
- c) Bereitstellung von Materialien und Medien für die katechetische und religionspädagogische Arbeit in Kindergärten und Kirchengemeinden.

- (3) Die Angebote des Vereins stehen allen Personen und Institutionen offen, die an einer christlichen Erziehung interessiert sind.
- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und/oder juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.

- (2) Durch schriftliche Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts abzugeben ist, wird die Mitgliedschaft in einem Religionspädagogischen Institut (§ 2 Abs. 1) erworben, die zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein (Mehrfachmitgliedschaft) begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts.
- (3) Die Zustimmung zur Aufnahme kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen regionalen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand des jeweils zugehörigen Religionspädagogischen Instituts seinen Austritt schriftlich erklärt, der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zuvor zu erklären,
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und in den jeweiligen regionalen Mitgliederversammlungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- Im Einzelfall kann der Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe einen von dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag abweichenden Beitrag für einzelne Mitglieder für die Dauer von jeweils einem Jahr festlegen. Über abweichende Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder hat der Vorsitzende des Vorstands der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe in der

nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand (Gesamtvorstand),
 - die Delegiertenversammlung.
- Organe der einzelnen regionalen Vereinsgruppen sind:
 - der regionale Vorstand (Vorsitzender und sein Stellvertreter) des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes,
 - die regionale Mitgliederversammlung des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes.

§ 7 Vorstand des Gesamtvereins

- Der Vorstand leitet den Verein.
- Er besteht aus
 - dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden,
 - den Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppen oder deren Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schulreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. seinem Stellvertreter sowie
 - den Institutsleitern als beratende Mitglieder.
- Bei den in Abs. 2a) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands handelt es sich um die Vertretungsberechtigten des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den unter Abs. 2b)–f) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands bilden sie den erweiterten Vereinsvorstand (Gesamtvorstand).
- Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer für die Dauer von je sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands können von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Scheidet der Erste und/oder Zweite Vorsitzende des Vorstands vorzeitig aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Delegiertenversammlung zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Der Schatzmeister und Schriftführer (Abs. 2c) und d)) werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wie-

derwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Schatzmeisters und Schriftführers bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (8) Die Institutsleiter werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Gesamtvereins und von der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Angelegenheiten weitere Personen beratend hinzuziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Ersten Vorsitzenden des Vorstands oder dem Zweiten Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Vorsitzende des Vorstands nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 5. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder der regionalen Vereinsgruppen,
 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 9. Planung, Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne dieser Satzung,
 10. Koordination der Zusammenarbeit im Verein,
 11. Förderung der regionalen Religionspädagogischen Institute,
 12. Kooperation im Bereich der amtlichen Lehrerförderung mit der Hauptabteilung IX-Schulen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 13. Kooperation mit weiteren Trägern der Fort- und Weiterbildung.

- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnung verantwortlich.
- (3) Der Schriftführer fertigt von den Sitzungen des Gesamtvorstands und von den Delegiertenversammlungen Niederschriften an, die von ihm und einem Vorstandsmitglied bzw. dem Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen jeweils enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder/Delegierten und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (4) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden des Vorstandes, mit einer Frist von regelmäßig 14 Tagen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Bei fehlender Einigung gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 11**Vorstand der regionalen Vereinsgruppe**

- (1) Der Vorstand der regionalen Vereinsgruppe, bestehend aus Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, wird von der regionalen Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Vorstand des Gesamtvereins bestätigt. Der RPI-Leiter kann Vorstandsmitglied der regionalen Vereinsgruppe sein. Der Vorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Bestätigung des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch den Vorstand des Gesamtvereins im Amt.
- (2) Für den Vorstand der regionalen Vereinsgruppe gelten die Regelungen des § 9 – soweit zutreffend – entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der regionalen Vereinsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Ausgaben und Aufwendungen.

§ 12**Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den Delegierten der regionalen Vereinsgruppen.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die vorgesehene Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut beizufügen.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Ladungsmodalität vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Ferner ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Delegierten, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands,
 5. die Wahl/Abwahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, des Schatzmeisters und des Schriftführers,
 6. die Wahl von Rechnungsprüfern für ein Geschäftsjahr,
 7. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks,

10. Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins,
11. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung (Gesamtverein), über die Auflösung eines Zweigvereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
12. Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
13. Genehmigung des Beschlusses der regionalen Mitgliederversammlung über die Auflösung eines Zweigvereins.

- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, über die Auflösung des Gesamtvereins oder einzelner Zweigvereine bedürfen einer Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Teilnehmer.
- (6) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere stimmberechtigte Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Die vom Vollmachtgeber unterzeichnete Bevollmächtigung ist schriftlich im Original nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmachten können nicht erteilt werden. Ein stimmberechtigter Delegierter kann maximal einen weiteren Delegierten durch Vollmacht vertreten.

§ 13**Regionale Mitgliederversammlung**

- (1) Die regionalen Mitgliederversammlungen wählen jeweils einen Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppe und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beide zusammen bilden den Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe.

Außerdem werden Delegierte gewählt, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertreten. Die Anzahl der Delegierten, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertritt, beträgt mindestens 2 und maximal 4. Die Zusammensetzung der Delegierten regelt eine Geschäftsordnung.

- (2) Beschlüsse einer regionalen Mitgliederversammlung binden nur deren Mitglieder; es besteht keine Bindungswirkung für den Gesamtverein. Die Absätze 1 bis 5 des § 12 gelten – soweit zutreffend – entsprechend für die regionalen Mitgliederversammlungen.

§ 14**Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305, 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderung der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Gesamtvereins und ferner die Auflösung einzelner Zweigvereine beschließen. Darüber hinaus kann die regionale Mitgliederversammlung die Auflösung des jeweiligen Zweigvereins beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (2) Bei Auflösung eines Zweigvereins oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (Gesamtverein), der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 2048
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 19.04.2018
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K

Personalangelegenheiten

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht möglichst zum 01.07.2018 für die Geschäftsstelle des Stadtdekanats Stuttgart eine/n

Dekanatsreferenten(in) als Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats Stuttgart

Stellenumfang: 100 %

Die Stelle ist grundsätzlich in zwei Stellenanteilen in Teilzeit (als „Tandem“: mit mindestens je 50 % Stellenanteil) ausführbar

Zum Katholischen Stadtdekanat Stuttgart als Gesamtkirchengemeinde gehören neben 42 Kirchengemeinden und 18 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache für rd. 143.000 Katholiken, die seit 2017 in 12 Gesamtkirchengemeinden organisiert sind, eine Vielzahl von Einrichtungen und Organisationen in der Landeshauptstadt Baden-Württembergs. Als „Kirche in der Stadt und für die Stadt“ richten sich Stadtdekanat, Gemeinden und Einrichtungen in einem umfassenden pastoralen und organisatorischen Entwicklungsprozess seit 2011 neu aus. Konsolidierung, Profilierung, Vernetzung und Schwerpunktbildung tragen der gesellschaftlichen und kirchlichen Realität der Großstadt Rechnung. Dabei entstehen pastorale Schwerpunkte wie das jugendpastorale Zentrum „Youch“, ein spirituelles Zentrum oder ein Zentrum für Trauerpastoral in Verbindung mit dem Hospiz St. Martin.

Der/die Dekanatsreferent/in leitet als „Geschäftsführer/in des Stadtdekanats“ auf der Grundlage des Bischöflichen Dekrets sowie der Ortssatzung die Dekanatsgeschäftsstelle und unterstützt im Team der Dekanatsreferenten/innen den Stadtdekanen bei der Wahrnehmung seines Amtes im Blick auf das Stadtdekanat. Dabei nimmt er/sie u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Geschäftsführung für das Stadtdekanat Stuttgart und seine Gremien,
- Leitung der Geschäftsstelle,
- Mitverantwortung für die pastorale Entwicklung, insbesondere die Umsetzung des Prozesses „Aufbrechen“,
- Unterstützung des Stadtdekans, inhaltliche und organisatorische Zuarbeit,
- Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Mittleren Ebene,
- kirchen-, sozial-, kultur- und gesellschaftspolitische Strategieentwicklung, Interessenvertretung und Kontaktpflege,
- Unterstützung der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Unterstützung der katholischen Einrichtungen, Organisationen und Verbände,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung des Stadtdekanats in kirchlichen und politischen Gremien und Organisationen.

Der Dienstsitz ist Stuttgart.

Die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit bietet die Chance, pastorale Entwicklungen und den gesellschaftspolitischen Auftrag der katholischen Kirche im Stadtdekanat und in der Landeshauptstadt

Stuttgart mit zu gestalten. Die Aufgaben im Einzelnen werden in einer Arbeitsbeschreibung vereinbart.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben sind:

- Ausbildung als Pastoralreferent/in bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder abgeschlossene Hochschulausbildung, jeweils mit mehrjähriger Berufserfahrung in pastoralen Feldern oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrung mit gesellschafts-, kirchen-, kultur-, kommunal- und sozialpolitischen Fragestellungen und Handlungsfeldern,
- Erfahrung und Kompetenz in Verwaltung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und Organisationsentwicklung,
- Leitungs- und Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Loyalität,
- Präsentations- und Moderationskompetenz, sicheres und überzeugendes Auftreten,
- sicheres Arbeiten mit dem PC und neuen Medien, sehr gute EDV-Kenntnisse (sämtl. Office-Anwendungen, Social Media).

Anstellung und Entgelt erfolgen nach den in der Diözese geltenden kirchlichen Regelungen, die Bezahlung erfolgt nach AVO-DRS (bei entsprechender Qualifikation: EG 14), entsprechend TVL. Das Stadtdekanat bietet Mithilfe bei der Wohnungssuche und gegebenenfalls vorübergehend eine Wohnung an.

Die Stelle ist grundsätzlich in zwei Stellenanteilen in Teilzeit (als „Tandem“: mit mindestens je 50 % Stellenanteil) ausführbar.

Die Diözese strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich um ihre Bewerbung.

Verständnis und Interesse für die Aufgaben der katholischen Kirche setzen wir voraus, ebenso die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.

(Schwer)Behinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wenn Sie Interesse an dieser vielfältigen Tätigkeit haben, dann rufen Sie uns an oder richten Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, ggf. Teilzeitwunsch, Referenzen) **bis spätestens 30. Mai 2018** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung (HA) V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: cdietz@bo.drs.de.

Weitere Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Stadtdekan Msgr. Dr. Christian Hermes (Tel.: 0711 7050510, E-Mail: stadtdekan.stuttgart@drs.de) sowie bei Herrn Clemens Dietz (Tel.: 07472 169-463, E-Mail: cdietz@bo.drs.de).

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die katholische Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Kernen im Remstal, Dekanat Rems-Murr, bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an.

Kernen ist eine attraktive Gemeinde am Anfang des Remstals, östlich von Stuttgart. Das Pfarrhaus liegt am Ortsrand in unmittelbarer Nähe von Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten mit Blick ins Grüne. S-Bahn-Anschluss vorhanden. Im EG befindet sich das Pfarrbüro.

Die helle und geräumige 4-Zimmer-Wohnung im OG ist mit Parkettboden ausgestattet. Die Bad- und evtl. Küchenrenovierung erfolgt vor Einzug gerne in Absprache mit dem zukünftigen Mieter. Die Wohnung hat einen Balkon sowie eine Garage. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich. Die Wohnung ist voraussichtlich ab Herbst 2018 bezugsbereit.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne das Pfarramt Hl. Kreuz Kernen, Tel.: 07151 42104, oder die Kirchenpflege, Tel.: 07151 44992 bzw. E-Mail: Kath.Kirchenpflege.Kernen@t-online.de.

Mitteilungen**Firmungen im Schuljahr 2018/19****Bischof Dr. Gebhard Fürst***Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

17. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Berg, St. Petrus und Paulus
16:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Mochenwangen, Mariä Geburt

Dekanat Ludwigsburg

6. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“ in Ludwigsburg-Poppenweiler, St. Stephan
16:00 Uhr in der SE 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“ in Remseck-Aldingen, St. Petrus Canisius

Dekanat Mühlacker

24. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Mitte“ in Mühlacker, Herz Jesu

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

10. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baienfurt, Mariä Himmelfahrt
16. November (Fr)
18:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria

Dekanat Calw

27. Oktober (Sa)
16:00 Uhr in der SE 2 „Bad Liebenzell“ in Bad Wildbad, St. Bonifatius
3. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3 „Obere Enz“ in Calw-Heumaden, Heilig Kreuz

Dekanat Ostalb

17. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 19 „Unterm Bernhardus“ in Bettringen, St. Cyriakus

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

20. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Ravensburg-Weißenau, St. Petrus und Paulus

Dekanat Biberach

24. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Bussen“ in Unlingen, Mariä Unbefleckte Empfängnis
15:00 Uhr in der SE 14 „Bussen“ in Offingen, St. Johannes Baptist

Dekanat Esslingen-Nürtingen

14. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Wernau“ in Wernau, St. Erasmus

Dekanat Heidenheim

17. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Härtsfeld“ in Dunstelkingen, St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 1 „Härtsfeld“ in Dischingen, St. Johann Baptist

Stadtdekanat Stuttgart

10. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in Stuttgart, St. Georg

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

14. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „St. Gallus – Allgäu“ in
Schloss Zeil, St. Maria
25. November (So)
10:30 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Maria/
Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria

Dekanat Biberach

28. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau,
St. Cornelius und Cyprianus

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

21. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Aitrachtal“ in Aichstet-
ten, St. Michael

Dekanat Balingen

15. Dezember (Sa)
18:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in
Schömberg, St. Petrus und Paulus

Dekanat Biberach

14. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 17 „Langenenslingen“ in Lan-
genenslingen, St. Konrad
26. Oktober (Fr)
17:00 Uhr in der SE 3b „Scholastika“ in Reinstet-
ten, St. Urban
28. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“
in Ummendorf, St. Johannes Evangelist
8. Dezember (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Erolzheim,
St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Kirchberg an
der Iller, St. Martinus
9. Dezember (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Illertal“ in Kirchdorf an der
Iller, Dreifaltigkeit

Dekanat Ehingen-Ulm

16. September (So)
10:30 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-
Wiblingen, St. Martin

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

30. September (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in
Spaichingen, St. Petrus und Paulus

Domkapitular Monsignore Paul Hildebrand*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

17. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Zockerland“ in Hasenwei-
ler, Mariä Geburt
15:00 Uhr in der SE 5 „Zockerland“ in Hasenwei-
ler, Mariä Geburt
- Dekanat Balingen*
28. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Heuberg“ in Meßstetten,
St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 4 „Heuberg“ in Nusplingen,
Maria Königin

Dekanat Esslingen-Nürtingen

21. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Filderstadt“ in Bernhausen,
St. Stephanus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

9. Dezember (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Zabergäu“ in Güglingen,
Hl. Dreifaltigkeit

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

26. Oktober (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Zwiefalter Alb“ in Hayin-
gen, St. Vitus

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

13. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Vogt,
St. Anna
20. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 in Aulendorf, St. Martin

Dekanat Biberach

27. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt, Ochsenhau-
sen“ in Ochsenhausen, Klosterkirche
St. Georg
14:30 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt, Ochsenhau-
sen“ in Ochsenhausen, Klosterkirche
St. Georg

Dekanat Ostalb

4. November (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Neuler-Rainau“ in Neuler,
St. Benedikt
15:00 Uhr in der SE 12 „Neuler-Rainau“ in Dal-
kingen, St. Nikolaus
17. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Virngrund“ in Jagstzell,
St. Vitus
15:00 Uhr in der SE 13 „Virngrund“ in Rosenberg,
Zur Schmerzhaften Mutter

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Biberach*

14. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Langenschemmern, St. Mauritius (Aufhoffer Käppele)
15:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Langenschemmern, St. Mauritius (Aufhoffer Käppele)
18. November (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Walpertshofen“ in Baltringen, St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 7 „Mietingen-Baltringen-Walpertshofen“ in Mietingen, St. Laurentius

Dekanat Schwäbisch Hall

22. September (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, St. Joseph
15:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, St. Markus

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Calw*

24. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Gündringen, St. Remigius
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altenstein, Heilig Geist
25. November (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus

Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider*Dekanat Ostalb*

21. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Pfahlheim, St. Nikolaus
10. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Schönenberg, Zu unserer Lieben Frau
25. November (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Ipf“ in Bopfingen, St. Josef
14:30 Uhr in der SE 14 „Ipf“ in Bopfingen, St. Josef

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler*Dekanat Böblingen*

1. Dezember 2018 (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria

Dekanat Esslingen-Nürtingen

27. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Neuhausen, St. Petrus und Paulus

Prälat Michael H.F. Brock*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

21. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Reute, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Reute, St. Petrus und Paulus

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Friedrichshafen*

24. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Friedrichshafen-Mitte“ in Friedrichshafen, St. Petrus Canisius
17:00 Uhr in der SE 2 „Friedrichshafen-Nord“ in Friedrichshafen-Jettenhausen, St. Mariä Geburt

Friedensgebet am 21. September 2018 – Glockenläuten

Als Beitrag zum Europäischen Kulturerbejahr hat das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, vermittelt über den Deutschen Städtetag, alle „Glockeneigentümer“ dazu aufgerufen, sich am Internationalen Friedenstag (21. September) von 18:00 bis 18:15 Uhr MESZ an einem europaweiten gemeinsamen „Glockenläuten für den Frieden“ zu beteiligen. Erklärte Zielsetzung ist, an das Ende des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren und auch an Ausbruch und Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) zu erinnern, „um uns des Wertes des Friedens für uns alle zu vergewissern“.

Zur Klarstellung weist die Deutsche Bischofskonferenz auf den geltenden Grundsatz hin, von überdiözesanem Geläut aus historischem oder politischem Anlass generell abzusehen (Beschluss des Ständigen Rates vom 24.08.2015). Daran gilt es zunächst zu erinnern, falls örtliche Pfarrer von politischen oder gesellschaftlichen Akteuren gebeten werden, die Kirchenglocken zu läuten. Kirchliches Läuten ist grundsätzlich Gebetsläuten.

Das Beten um Frieden und Versöhnung ist freilich ein zentrales christliches Anliegen. Wenn Pfarrgemeinden somit aus dieser Motivation heraus am Internationalen Friedenstag zu einem Friedensgebet einladen und dazu die Kirchenglocken läuten, läuft dies dem o. g. Beschluss des Ständigen Rates nicht zuwider. Die Entscheidung darüber wie auch die Bekanntmachung im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinden. Zur Unterstützung wird das Bonifatiuswerk in nächster Zeit eine liturgische Handreichung für ein Friedensgebet am 21. September 2018 herausgeben.

Vorführung von Filmen und anderen Medien ohne Verletzung von Urheberrechten in Kirchengemeinden, Jugendgruppen usw.

In jüngerer Zeit kam es im Bereich unserer Diözese wieder zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen durch die Vorführung von Filmen (DVD, Downloads), die **lediglich zur privaten Nutzung erworben** worden waren. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass eine **Vorführung außerhalb** des – vom Urheberrecht sehr eng gefassten – **privaten Bereichs** einer **besonderen Lizenz** bedarf. Medien mit einer entsprechenden Lizenz sind erhältlich bei den **Kreismedienzentren**, die auch über Einsatz und Ausleihbedingungen der bei ihnen erhältlichen Medien beraten. Kindertagesstätten und gemeinnützige Vereine, die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch nehmen, können von Entgeltspflichten bei der Medienausleihe befreit werden.

Filme und andere Medien mit dem Recht zur öffentlichen Vorführung sind vor allem auch beziehbar beim Ökumenischen Medienladen. Der **Ökumenische Medienladen** ist eine Einrichtung der Fachstelle Medien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelisches Medienhaus GmbH.

Der Ökumenische Medienladen verfügt über ca. 5000 Medientitel, davon weit über 1000 auch zum Download über das Internet. Sämtliche Medien (egal ob physisch als DVD bezogen oder über einen Internet-Download) verfügen über die Rechte zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung. D.h. sie dürfen in der Öffentlichkeit vorgeführt werden. Es kann sogar ein kleiner Unkostenbeitrag erhoben werden bis ca. 2 Euro pro Person, wenn dadurch die veranstaltende Einrichtung nicht Gewinne und Unterhalt bestreitet.

Bei Spielfilmen besteht allerdings ein öffentliches Werbeverbot. Um den Kinobetreibern keine Konkurrenz zu machen, werden die Vorführlizenzen nur mit dieser Auflage weiter gegeben. D.h. im Internet, auf öffentlichen Plakaten oder auf öffentlichen Handzetteln darf der Titel des Films nicht genannt werden. Werbepлакate in den eigenen Räumlichkeiten, z.B. der Kirchengemeinde, oder Ankündigungen ohne Titelnennung oder Bewerbung in geschlossenen Verteilergruppen sind unbedenklich. Seit Anfang dieses Jahres muss eine solche öffentliche Vorführung allerdings wieder an die GEMA gemeldet werden und kostet ca. 6–10 Euro GEMA-Gebühren.

Die Mitgliedschaft im Ökumenischen Medienladen, die zur Ausleihe und zum Download beliebig vieler Medien berechtigt, kostet 25 Euro pro Jahr für Einzelpersonen und für kleine Gruppen bis 4 Personen (z. B. Pastoralteams oder Fachschaften an einer Schule), 70 Euro für Gruppen ab 5 Personen; im Rahmen einer zweimonatigen Probemitgliedschaft kann jeder den Ökumenischen Medienladen sogar kostenlos testen.

Adressdaten:

Ökumenischer Medienladen, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart. Internet: www.oekumenischer-medienladen.de; Telefon: 0711 22276 -68 bis -70 ab 8 Uhr; Fax: 0711 22276-71; E-Mail: info@oekumenischer-medienladen.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 9:00–16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag: 9:00–12:30 Uhr; telefonisch erreichbar ab 8 Uhr.

**St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG Stuttgart**

Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart

Der **Wahlausschuss** hat gemäß § 16 der Satzung in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung in seiner **Sitzung am 5. April 2018 festgestellt**, dass gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung die nachstehend genannten Personen als **Mitgliedervertreter** gewählt sind.

Die **Amtszeit** der Mitgliedervertreter **beginnt am 1. des Monats, der der Veröffentlichung folgt, und dauert 5 Jahre** (§ 11 Abs. 3 der Wahlordnung in Verbindung mit § 16 (47) der Satzung des St. Martinus Priestervereines der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse – (KSK) VVaG.)

Gewählte Mitgliedervertreter für die Mitgliedervertreterversammlung

Dekanat/Wahlkreis	Name/Vorname	PLZ/Ort
ALLGÄU-OBERSCHWABEN	Sohl, Gunnar	88214 Obereschach
BALINGEN	Braun, Wolfgang	72336 Balingen
BIBERACH	Ziellenbach, Martin	88477 Schwendi
BÖBLINGEN	Schobel, Paul	71034 Böblingen
CALW	Simon, Andreas	76332 Bad Herrenalb
EHINGEN-ULM	Glökler, Otto	89584 Ehingen-Dächingen
ESSLINGEN-NÜRTINGEN	Hierlemann, Winfried	73230 Kirchheim/Teck
FREUDENSTADT	Noppenberger, Armin	72160 Horb am Neckar
FRIEDRICHSHAFEN	Veese, Hermann	88094 Oberteuringen
GÖPPINGEN-GEISLINGEN	Ehrlich, Andreas	73326 Deggingen
HEIDENHEIM	Krieg, Dietmar	89520 Heidenheim
HEILBRONN-NECKARSULM	Zuber, Ludwig	74080 Heilbronn
HOHENLOHE	Nohanowitsch, Helmut	74629 Pfedelbach
LUDWIGSBURG	Rager, Adolf	70825 Korntal-Münchingen
MERGENTHEIM	Skobowsky, Ulrich	97980 Bad Mergentheim
MÜHLACKER	Bentele, Norbert	71296 Heimsheim
OSTALB	Schönfeld, Markus	73557 Mutlangen
REMS-MURR	Nisch, Gerhard	70734 Fellbach
REUTLINGEN-ZWIEFALTEN	Dr. Rabarijaona, Alain André	72574 Bad Urach
ROTTENBURG	Rennemann, Klaus	72108 Rottenburg
ROTTWEIL	Schuhmacher, Michael	78054 Villingen-Schwenningen
SAULGAU	Müller, Peter	88348 Bad Saulgau
SCHWÄBISCH HALL	Funk, Werner	74532 Ilshofen
STUTTGART	Dr. Merkelbach, Heiko	70567 Stuttgart
TUTTLINGEN-SPAICHINGEN	Aubele, Robert	78549 Spaichingen

Stuttgart, 9. April 2018
Ma/Kü

Bernhard Mayer Karl Wolf
Vorstand Vorstand

Termin Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Die Mitgliederversammlung 2018 des St. Martinus Priestervereins findet am

Mittwoch: 11. Juli 2018

Beginn: 14:30 Uhr

im Katholischen Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, in Bad Ditzgenbach statt.

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG
Stuttgart –

An alle
VHV-Mitglieder der
Verbundenen Hausratversicherung
des St. Martinus Priestervereines

Im April 2018
Ma/za

Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Sehr geehrte Herren,

als Mitglied der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) laden wir Sie im Namen und im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden Herrn Prälat Glaser zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

Mittwoch, 11. Juli 2018

im Kath. Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, 73342 Bad Ditzgenbach

Beginn: ca. 15:30 Uhr

(im Anschluss an die Mitgliederversammlung der KSK)

Die Tagesordnung finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der Geschäftsbericht 2017 wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Soweit Ihrerseits Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wären diese Anträge, damit sie in der Mitgliederversammlung behandlungsfähig sind, gem. § 18 (46) der Satzung an den Vorsitzenden des Vorstandes (per Adresse Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart) mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag, also bis **spätestens 04.07.2018** (Posteingang), einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwesenheit von weniger als 15 Mitgliedern zur rechtswirksamen Beschlussfassung gem. § 18 (48) der Satzung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Wir hoffen auf Ihr Kommen und bitten Sie, uns dies, soweit Sie nicht in Ihrer Eigenschaft als Mitgliedervertreter der Krankenkasse (KSK) auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, schriftlich oder telefonisch bis **spätestens 04.07.2018** anzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Bad Ditzgenbach.

Mit freundlichen Grüßen

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Verbundene Hausratversicherung VVaG (VHV)
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

gez.

Bernhard Mayer
Geschäftsführer

70178 Stuttgart, Hohenzollernstraße 23

Tel.: 0711 6007-38, Fax: -4412

E-Mail: info@stmartinusvvag.de

Internet: www.stmartinusvvag.de

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Verbundene Hausratversicherung (VHV)
VVaG Stuttgart
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Tagesordnung zur VHV- Mitgliederversammlung am 11.07.2018 in Bad Ditzgenbach

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2017
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1 Verwendung des Überschusses
 - 3.1.1 Zuführung von Mitteln in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
 - 3.1.2 Einstellung von Mitteln in die Verlustrücklage
 - 3.1.3 Einstellung von Mitteln in die anderen Gewinnrücklagen
4. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2017
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung von Mitteln
 - 6.1 Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
7. Verschiedenes
 - 7.1 Terminierung der Mitgliederversammlung 2019

Stuttgart, im April 2018

Ma/za

Aufbau-Workshops „Eine Pfarreigeschichte schreiben – Handwerkszeug für historisch Interessierte“

Der Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart und das Diözesanarchiv Rottenburg bieten historisch Interessierten Workshops an, die sie befähigen sollen, Wissen über ihre Pfarreien zu erarbeiten.

In zwei Aufbauworkshops werden die in den Basisworkshops gelegten Grundlagen vertieft. Die theoretische Wissensvermittlung wird durch praktische Übungen ergänzt.

Die Teilnahme an den Basisworkshops ist von Vorteil, aber keine Bedingung.

Referenten:

Historiker des Diözesanarchivs Rottenburg und des Geschichtsvereins der Diözese

Termine:

Aufbau-Workshop 1:

„Quellen inhaltlich bearbeiten und deuten“
Freitag, 06.07.2018, 10:00–16:00 Uhr

Aufbau-Workshop 2:

„Quellen inhaltlich deuten und verschriftlichen“
Freitag, 30.11.2018, 10:00–16:00 Uhr

Ort: Diözesanarchiv Rottenburg

Eugen-Bolz-Platz 1 (Zugang Obere Gasse)
72108 Rottenburg am Neckar

Teilnahmegebühr:

20 € (für Mitglieder des Geschichtsvereins 10 €) je Workshop

Anmeldung an:

Diözesanarchiv Rottenburg
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: dar@bo.drs.de

Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre vollständige Postadresse, Telefonnummer und – falls vorhanden – Ihre E-Mail-Adresse an.

Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

Weitere Informationen, Programmflyer und Rückfragen:

Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Tel.: 0711 1645-560
E-Mail: info@gv-drs.de
www.gv-drs.de
oder
Diözesanarchiv Rottenburg
Tel.: 07472 169-305
E-Mail: dar@bo.drs.de

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Infotag zum Ständigen Diakonat in Ulm-Söflingen am 08.07.2018

Diakon – das heißt übersetzt Diener. Ein altmodisches Wort? Diakone gehen einen mutigen Weg: Sie sind, wo alles seinen Anfang nahm – beim Herrn, der seine Knechte seine Freunde nennt. Seine Diener sind sie, seine Liebe wollen sie leben: im Einsatz für andere, in Begegnungen, in Gesprächen, im Miteinander. Merkt man, wie modern das sein kann?

Ablauf:

9:30 Uhr Eucharistiefeier in der Pfarrkirche, anschließend Begegnung im Pfarrheim mit Kaffee
12:00 Uhr kleines Mittagessen
13:00 Uhr Informationen und Fragen zum Ständigen Diakonat, Austausch mit Diakonen
15:30 Uhr Andacht in der Pfarrkirche

Für: interessierte Männer – gerne auch mit Ehefrau, Partnerin oder Freundin!

Termin: Sonntag, 08.07.2018, 9:30 bis 16:00 Uhr

Leitung: Diakon Jörg Gebele, Ulm-Söflingen, und Diakon Erik Thouet, Bischöflicher Beauftragter für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat

Ort: Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Klosterhof 20, 89077 Ulm-Söflingen

Info: <http://www.diakonat-drs.de>

Anmeldung bis 30.06.2018

Anmeldung beim Ausbildungszentrum für Ständige Diakone

Kloster Heiligkreuztal, Am Münster 7, 88499 Heiligkreuztal, Tel.: 07371 965819, E-Mail: swinter@bo.drs.de

Angebot des „Interessentenkreises Priester“: Mitfeier der Priesterweihe in der Konkathedrale St. Eberhard, Stuttgart

Die Priesterweihe gehört zu den eindrucksvollsten Liturgien der Kirche. Viel von dem, was sich mit dem Dienst eines Priesters verbindet, zeigt sich darin auf eindruckliche Weise.

Nach dem Gottesdienst und dem Stehempfang sind die Teilnehmer zum Mittagessen eingeladen.

Termin: Samstag, 7. Juli 2018

Beginn: 9:30 Uhr

Leitung: Vikar Peter Hohler, Florian Funer

Kosten: keine

Anmeldung: bis 29. Juni 2018

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Islam im Plural

Ein Qualifikationsangebot für einen differenzierten Umgang mit dem Islam und seinen Richtungen

Integration stellt sich als eine schwierige Aufgabe dar, weil mit vielen Unbekannten gearbeitet wird. Nicht nur die Kultur, auch jeder Mensch ist individuell und damit verschieden. Unkenntnis kann zu Fehleinschätzungen, falschen Handlungskonzepten und folglich großen Konflikten und Ängsten auf allen Seiten führen.

Wir können nur erfolgreich bei der Integration mitwirken, wenn wir uns auch über den Islam ein umfassendes Bild machen. Unser Qualifikationsangebot besteht aus dreitägigen Fortbildungen an vier Standorten der Diözese und hat folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Grundlagen und Quellen des Islam
- Islam in Deutschland
- Islamismus
- Familienleben
- Kultur- und religionssensible Flüchtlingsarbeit/ Asylfragen

Das Angebot soll durch differenzierte Informationen zu unterschiedlichen Sichtweisen auf den Islam und seine wichtigen Themenfelder befähigen. Das Ziel besteht darin, gemeinsam zu einem konstruktiven Dialog im Alltag zu kommen als Voraussetzung von gelungener Integration.

Nur eine differenzierte Kenntnis von Richtungen und Themenfeldern im Islam, die persönliche Begegnung mit (muslimischen) Experten und der Besuch von Orten muslimischer Religionsausübung führen zu einer „wissensbasierten Urteilskraft über den Islam“ (Bischof Fürst).

Diese Veranstaltung wird vom Bischof für Mitarbeiter der Diözese empfohlen und er unterstützt die Teilnahme an dieser Reihe!

Zielgruppe: Pfarrer, Pastoral- und Gemeindeferentinnen/-referenten und Ehrenamtliche in der Flüchtlings- und Asylarbeit

Termine 2018:

Stuttgart: 28.–30.06.2018

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Weingarten: 18.–20.10.2018

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Ulm: 05.–07.07.2018

Anmeldung: keb-uhl@drs.de

Heilbronn: 15.–17.11.2018

Anmeldung: keb-heilbronn@drs.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.akademie-rs.de/projekte/islam-im-plural/>

oder rufen Sie uns an:

Martina Weishaupt, Tel.: 0711 1640-703

„Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“

Tagung für Neueinsteiger und Späteinsteiger 9.–10. Juli 2018

Die Tagung stellt die diözesane Kirchenentwicklung komprimiert vor, vermittelt praktische Erfahrungen und Anleitungen und lässt Raum für Diskussion und Fragen.

Eingeladen sind alle, die aus welchen Gründen auch immer erst jetzt den Kopf frei und das Herz offen haben für den Prozess und die Kirchenentwicklung.

Die Hauptabteilungen IV – Pastorale Konzeption und V – Pastorales Personal zusammen mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung laden ein und begleiten die Tagung. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit der Prozesskoordination Christiane Bundschuh-Schramm und Michael Elmenthaler auszutauschen.

Die Tagung findet in Untermarchtal statt, sie beginnt am 9. Juli um 9:30 Uhr und endet am 10. Juli um 13:00 Uhr.

Anmeldung online unter www.institut-fwb.de

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)